

Druckversion



Url: [http://www.focus.de/finanzen/recht/tid-7202/testamente\\_aid\\_130208.html](http://www.focus.de/finanzen/recht/tid-7202/testamente_aid_130208.html)

27.08.07, 10:25

Drucken

Testamente

## Zehn Irrtümer übers Erben

Wenn es ums Geld geht, ist für Pietät kein Platz. 90 Prozent aller Testamente sind fehlerhaft und erbitterte Familienfehden damit programmiert. Was der Tote wirklich wollte, rückt dabei in den Hintergrund.

Von FOCUS-Online-Autorin *Catrin Gesellensetter*

Schätzungsweise 150 Milliarden Euro werden in Deutschland jährlich vererbt. Doch nur jeder Dritte hat eine ausdrückliche Regelung darüber getroffen, wer nach seinem Tod sein Vermögen erhalten soll. „Die meisten Deutschen verlassen sich noch immer darauf, dass das Gesetz schon die richtigen Anordnungen treffen wird“, sagt Michael Bonefeld, Fachanwalt für Erbrecht aus München. „Dass dadurch im Extremfall auch die ungeliebte Schwiegermutter oder das außereheliche Kind des eigenen Gatten zum Alleinerben avancieren kann, bedenken nur die wenigsten.“



Nicht immer ist der letzte Wille eindeutig formuliert.

Selbst wer sich dazu aufgerafft hat, seinen letzten Willen zu Papier zu bringen, muss befürchten, dass nach seinem Tod alles anders kommt. „Gerade Testamente, die ohne fachkundige Unterstützung zustande gekommen sind, weisen häufig gravierende Fehler auf“, so Anwalt Bonefeld. Selbst herausragende Geistesgrößen sind keineswegs davor gefeit, die Testierfreiheit zu überdehnen. So soll etwa Dichturfürst Heinrich Heine sein gesamtes Vermögen seiner Frau vermacht haben, allerdings nur unter der Bedingung, dass sie wieder heiratete, damit es „wenigstens einen Mann gibt, der meinen Tod bedauert“.

Ob eine solche Klausel sich nach aktueller Rechtslage noch halten ließe, ist mehr als fraglich. Wer seinen letzten Willen ohne Abstriche verwirklicht wissen will, sollte jedenfalls mit den verbreitetsten Irrtümern des Erbrechts endgültig abschließen.

## Notarielle Urkunden gelten mehr als handgeschriebene Testamente

Diese Annahme ist falsch. Theoretisch lässt sich auch ein seitenlanges notarielles Dokument durch eine kurze Notiz auf einem Bierdeckel außer Kraft setzen. Der Grund: Der Gesetzgeber hat den Bürgern bewusst verschiedene Möglichkeiten eingeräumt, ihren letzten Willen festzuhalten. In ihrer Wirkung stehen sich notarielles und handschriftliches Testament daher in nichts nach. Existieren mehrere Urkunden, geht das jüngere Testament dem älteren Schriftstück vor. Tauchen also nach dem Tod des Erblassers unterschiedliche Versionen des letzten Willens auf, ist immer das Dokument maßgeblich, das als letztes erstellt wurde.

Voraussetzung ist allerdings, dass das handschriftliche Papier die strengen Formvorschriften des Gesetzes erfüllt. Und gerade hier liegt oft die Schwierigkeit.

„Noch immer ist es ein weitverbreiteter Irrglaube, ein so wichtiges Dokument wie das Testament müsse offiziell aussehen und deshalb ordentlich formatiert werden. Doch nur wenn die gesamte Urkunde eigenhändig niedergeschrieben wurde, ist das Testament wirksam“, weiß Julia Roglmeier, Erbrechtlerin der Kanzlei Dr. Bonefeld in München. Wer seinen letzten Willen fein säuberlich per PC oder Maschine tippt und ausdruckt, hat daher auch dann kein gültiges Testament erstellt, wenn er das Dokument am Ende eigenhändig unterschreibt.

Tipp: Besteht das Testament aus mehreren Blättern, sollte der Verfasser jedes einzelne nummerieren, mit dem aktuellen Datum versehen und mit seinem vollen Namen unterschreiben. Der Begriff der Unterschrift ist dabei wörtlich zu nehmen; eine Signatur in der Kopfzeile ist nicht ausreichend. Um zu verhindern, dass missgünstige Abkömmlinge oder übergangene Verwandte ein für sie unvorteilhaftes Testament im Ernstfall manipulieren oder gar verschwinden lassen, empfiehlt es sich zudem, das Dokument beim örtlichen Amtsgericht oder bei einem Notar in Verwahrung zu geben.

---

## Jeder kann frei bestimmen, wen er zum Erben einsetzen will

Das stimmt nur zum Teil. Zwar gilt in Deutschland der Grundsatz der Testierfreiheit, nach dem jeder erst einmal über sein Hab und Gut verfügen darf, wie er möchte. Gewisse Einschränkungen gelten aber doch. Die wahrscheinlich wichtigste: Erben können nur Menschen oder juristische Personen, also Vereine, Gesellschaften oder Stiftungen. Tiere hingegen lassen sich – auch wenn dies der erklärte Wille des Toten war – nicht wirksam zum Erben einsetzen (LG München I, Az. 16 T 22604/03).

Wer seinen geliebten Vierbeiner dennoch absichern will, muss daher andere Wege beschreiten. „Viele Menschen sorgen für ihre Haustiere vor, indem sie in ihrem Testament einen anderen Menschen oder eine juristische Person benennen, die das hinterlassene Vermögen für die Versorgung des Tieres verwenden muss – notfalls auch unter Überwachung eines Testamentvollstreckers“, sagt Rechtsanwältin Roglmeier. Denkbar ist es zudem, einen anderen Menschen zum Erben einzusetzen, ihn aber zugleich zu verpflichten, zeitlebens den Lebensstandard des Vierbeiners zu wahren. Prominentestes Beispiel: die Hündin des ermordeten Münchener Modeschöpfers Rudolf Moshammer, „die Daisy“.

Auch ohne den Status der Alleinerbin muss die Hundedame nicht um ihren luxuriösen Lebensstil fürchten. In seinem Testament hat Moshammer sein Hab und Gut einem guten Freund vermacht, allerdings nur unter der Auflage, dass Daisy bis zu ihrem natürlichen Tod in der Villa des Modedesigners wohnen bleiben darf. Erst dann soll das Haus verkauft und der Erlös für wohltätige Zwecke eingesetzt werden.

---

## Erben müssen die Vorgaben des Testamentes genau einhalten

Nicht unbedingt. Sofern sich die Erben einig sind, können sie sich auch einvernehmlich über die Anordnungen des Erblassers hinwegsetzen. Ein Beispiel: Ein Ehepaar kommt bei einem Autounfall ums Leben. Den beiden volljährigen Töchtern hinterlassen Vater und Mutter ein Einfamilienhaus in bester Lage. Das Testament enthält die folgende Passage: „Unser Immobilienvermögen darf nach

unserem Tod für die Dauer von fünf Jahren nicht auseinandergesetzt werden.“ Im Klartext: Die beiden Töchter dürfen das Haus zwar verkaufen, könnten allerdings für mindestens fünf Jahre nicht über den Erlös verfügen. Rechtsanwältin Roglmeier: „Solche Verbote können sich als extrem ungünstig erweisen, wenn einer der Erben dringend Geld benötigt, etwa um die anfallende Erbschaftssteuer zu begleichen.“ Diese fällt in der Regel binnen eines Jahres an und kann, gerade wenn es um Immobilien geht, schnell fünfstellige Summen erreichen.

Wenn sich die beiden Töchter nun darauf verständigen, entgegen dem erklärten letzten Willen ihrer Eltern das Haus postwendend zu verkaufen, ist die Anordnung faktisch hinfällig. „Selbst wenn der Erblasser zur Durchsetzung seiner Wünsche die Testamentsvollstreckung durch einen Dritten angeordnet hat, schafft das allein noch keine absolute Sicherheit“, so Roglmeier. „Auch in diesem Fall können die Erben sich einvernehmlich über die Anordnungen des Verstorbenen hinwegsetzen.“

Tipp: In der Praxis lassen sich diese Probleme am besten durch andere Gestaltungsvarianten umgehen. Variante eins: Der Erblasser kann etwaige Missachtungen seiner Wünsche mit Sanktionen belegen. Er hat sogar die Möglichkeit, einen Verstoß gegen seine Bestimmungen mit dem Verlust des gesamten Erbrechts zu ahnden. Variante zwei: Wer wirksam durchsetzen will, dass sein Elternhaus auch nach seinem Tod erst einmal im Familienbesitz bleibt, kann zum Beispiel einem Dritten, der ihn Zeit seines Lebens gepflegt hat, ein Wohnrecht in dem Haus gewähren und damit verhindern, dass die Erbengemeinschaft die Immobilie auf dem schnellsten Weg zu Geld macht. „In dem Moment, in dem ein Haus oder eine Wohnung mit den Rechten eines Dritten belastet ist, ist ein Verkauf in der Regel so gut wie ausgeschlossen“, so Roglmeier.

---

## Wer will kann seine Familie vollständig enterben

Jeder Deutsche hat grundsätzlich das Recht, statt seiner Familienangehörigen den treuen Butler, die zuvorkommende Sekretärin oder die Mitglieder seiner wöchentlichen Skatrunde zu Alleinerben zu ernennen. Wer möchte, kann auch nur seine liebsten Verwandten im Testament bedenken. Völlig leer geht die ungeliebte Rest-Familie aber selbst dann nicht aus. Das Gesetz garantiert den nächsten Angehörigen des Verstorbenen einen Mindestanteil am Vermögen des Erblassers, den Pflichtteil. Er beträgt in der Regel die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Ein Beispiel: Ein verwitweter Unternehmer hat außer seinen beiden Töchtern keine Verwandten. Sein Vermögen beläuft sich auf eine Million Euro. In seinem Testament bestimmt er das Nesthäkchen zur Alleinerbin.

Unter normalen Umständen hätten beide Kinder zu gleichen Teilen geerbt, also jedes eine halbe Million. So erhält die enterbte Tochter nur die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils und muss sich mit 250 000 Euro begnügen. Allerdings können nicht alle Familienmitglieder auf das Mindesterbe pochen. Der Pflichtteil steht nur den nächsten Angehörigen zu. Dies sind die Abkömmlinge des Toten, also eheliche, nichteheliche und adoptierte Kinder. Sind die Sprösslinge bereits gestorben, treten die Enkel beziehungsweise die Urenkel an deren Stelle. Gibt es keine Abkömmlinge, erben die Eltern bzw. Großeltern. Auch Ehegatten und Lebenspartner haben einen Pflichtteilsanspruch; allerdings muss die Ehe oder Partnerschaft zum Zeitpunkt des Todes noch bestehen. Die Geschwister des Erblassers hingegen sind nicht pflichtteilsberechtigt. Sie sind die einzigen engen Verwandten, die sich tatsächlich vollständig enterben lassen.

Karlsruhe stellt sich quer

Obwohl durch diese Regelungen nicht immer dem Willen des Erblassers entsprochen wird, scheiterten Klagen gegen das Pflichtteilsrecht bislang

regelmäßig am Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Az. 1 BvR 1644/00 und 1 BvR 188/03). Eine Entziehung aller Rechte und damit auch des Pflichtteils ist daher nur in jenen Fällen möglich, die das Gesetz ausdrücklich normiert. „Dafür muss der Pflichtteilsberechtigte sich allerdings so schwere Verfehlungen leisten, dass die Tatbestände in der Praxis nahezu bedeutungslos sind“, sagt Nina Lenz, Fachanwältin für Erbrecht aus Angelbachtal.

Nur wer „dem Erblasser nach dem Leben trachtet, ihn vorsätzlich misshandelt, sich eines Verbrechens gegen den Erblasser schuldig macht, seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Erblasser verletzt oder einen ‚ehrlosen und unsittlichen‘ Lebenswandel gegen den Willen des Erblassers geführt hat“, kann danach um seinen Pflichtteil gebracht werden. Der letzte Tatbestand soll im Rahmen der anstehenden Pflichtteilsreform sogar ganz aufgehoben werden. Erbrechtler Bonefeld: „Offensichtlich haben einige Politiker Angst, selbst Opfer dieser Vorschrift zu werden.“

---

## Auch einzelne Gegenstände lassen sich vererben

Dieser Irrtum ist weitverbreitet und kann in der Praxis zu erheblichen Komplikationen führen. Denn Erben bedeutet nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur, dass der Erblasser einigen ausgewählten Personen Teile seines Eigentums überträgt. Anwalt Bonefeld: „Erben bedeutet, dass der Erbe in rechtlicher Hinsicht in die Fußstapfen der Verstorbenen tritt. Er übernimmt also alle Rechte und Pflichten an dessen Eigentum – und nicht nur an diversen Einzelstücken.“

Wer einem guten Freund oder Verwandten nur einen speziellen Gegenstand, etwa die wertvolle Mingvase zukommen lassen will, muss deshalb ein Vermächtnis zu dessen Gunsten anordnen. Gerade in Testamenten, die ohne fachkundige Unterstützung angefertigt wurden, kommt es in diesem Zusammenhang oft zu folgenschweren Fehlern. Bonefeld: „Vielfach finden sich in solchen Schriftstücken Formulierungen, wonach Tante Hildegard das Porzellan, der Lieblingssohn das Cabrio und die Nichte Nadine die Ferienwohnung auf Sylt erben soll. Die übrigen Nachlassgegenstände bleiben unerwähnt.“ Die Folge: Rechtlich ist völlig unklar, wer den Rest des Vermögens erben soll; es ergeben sich oft komplizierte Auseinandersetzungen. Bonefeld: „Je nachdem, ob die ausdrücklich Bedachten gleichzeitig die gesetzlichen Erben sind oder nicht, müssen die Vermächtnisse entweder aus der Erbmasse herausgerechnet werden oder aber der Wert der Vermächtnisse gegeneinander aufgerechnet werden.“ Um derartige Komplikationen zu vermeiden, sollte das Testament daher genau zwischen Erben und Vermächtnisnehmern unterscheiden und beide ausdrücklich und namentlich benennen.

---

## Wer vor seinem Tod alles verschenkt, verhindert Streit ums Erbe

Der alte Grundsatz, man solle besser „mit warmen Händen geben“, statt sein gesamtes Vermögen erst nach dem Tod den Erben zufließen zu lassen, hat auch heute noch seine Berechtigung. Wer früh damit beginnt, sein Hab und Gut auf seine Lieben zu übertragen, mindert nicht nur die Steuerlast potenzieller Erben. Er kann durch solche Geschenke – im Fachjargon werden sie „lebzeitige Verfügungen“ genannt – auch unliebsame Erbberechtigte ausbremsen. Denn alles, was dem Erblasser bei dessen Tod nicht mehr gehört, schmälert dessen Vermögen und damit auch die Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten.

Die Sache hat bloß einen Haken: Der Plan geht nur auf, wenn zwischen den lebzeitigen Verfügungen und dem Tod des Schenkenden mindestens zehn Jahre

liegen. Hat der Erblasser hingegen erst kurz vor seinem Tod zum Beispiel ein Grundstück übertragen, greift das Gesetz zum Schutz der Pflichtteilsberechtigten ein. Damit ihnen nicht ihre „angemessene Beteiligung am Nachlass“ verloren geht, gewährt es den nächsten Angehörigen einen Pflichtteilsergänzungsanspruch. Das bedeutet: Alles, was der Erblasser in den zehn Jahren vor seinem Tod verschenkt, können die Pflichtteilsberechtigten zumindest in Teilen in Geld ersetzt verlangen. „Finanziell müssen sie am Ende des Ausgleichs so dastehen, als hätte die Schenkung nie stattgefunden und sie ihren regulärem Pflichtteil erhalten“, so Fachanwältin Lenz.

**Tipp:** Um Streitereien nach seinem Tod zu vermeiden, kann der spätere Erblasser mit dem Pflichtteilsberechtigten einen notariellen Vertrag schließen, worin die Parteien vereinbaren, dass der Pflichtteilsberechtigte gegen Zahlung einer Abfindung auf sein Pflichtteilsrecht verzichtet. Die Chancen, mit einem solchen Angebot durchzudringen, könnten sich künftig sogar noch erhöhen. Grund: Der Gesetzgeber ist mittlerweile dabei, das antiquierte Pflichtteilsrecht zu reformieren. Der Pflichtteilsergänzungsanspruch verringert sich dann innerhalb der Zehnjahresfrist um zehn Prozent pro Jahr. Das heißt: Liegen zwischen Schenkung und Tod des Erblassers neun Jahre, kann der Pflichtteilsberechtigte lediglich zehn Prozent seines Anteils verlangen; verstirbt der Erblasser noch im Jahr der Schenkung, erhält er noch die volle Quote. Vermutlich wird die Reform Anfang des kommenden Jahres in Kraft treten.

---

## Ein Testament lässt sich jederzeit widerrufen

Diese Regel trifft zwar für ein einfaches Testament zu, in dem der Erblasser nur seinen eigenen letzten Willen artikuliert. Hat hingegen ein Ehepaar ein gemeinsames Testament aufgesetzt, ist der Widerruf nur zusammen mit dem anderen Partner möglich. Alternativ kann derjenige, der sich von den getroffenen Regelungen lossagen will, dies auch durch Zustellung einer notariell beurkundeten Erklärung an den Partner tun. Bei einer Scheidung entfällt die Wirkung eines gemeinschaftlichen Testaments in der Regel automatisch.

Schwieriger wird es, wenn einer der Partner stirbt. In diesem Fall kann der Widerruf des gemeinschaftlichen Testaments sogar völlig ausgeschlossen sein. Beim beliebten Berliner Testament ist dies sogar die Regel. In einer solchen Verfügung setzen sich die Eheleute gegenseitig zu Alleinerben und die gemeinsamen Kinder zu Schlusserben ein, die erst dann erben sollen, wenn beide Eltern tot sind. „Sobald einer der Eheleute stirbt, ist der überlebende Partner unwiderruflich an diese Regelung gebunden“, so Manuel Tanck, Fachanwalt für Erbrecht aus Mannheim. „Heiratet der Überlebende erneut, kann er seinen letzten Willen also nicht mehr zugunsten des neuen Partners ändern.“ Gerade bei sehr jungen Paaren, die nicht über nennenswertes Vermögen verfügen, kann sich eine solche Klausel oft als ungünstig erweisen, während es bei sehr gut situierten Eheleuten durchaus Sinn macht, den Nachlass für die Nacherben zu sichern. Tanck empfiehlt daher, die Inhalte des gemeinsamen Testaments in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und, wenn nötig, an die veränderten Vermögensverhältnisse anzupassen.

**Tipp:** Um die bereits bestehende Bindungswirkung eines gemeinsamen Testaments doch noch zu beseitigen, muss der überlebende Partner entweder die Erbschaft ausschlagen oder das Testament anfechten. Für eine solche Anfechtung muss es aber einen triftigen Grund geben, wie etwa eine Wiederheirat. Allerdings enthalten viele Berliner Testamente einen Ausschluss des Anfechtungsrechts des überlebenden Partners, um gerade diese Konstellation zu vermeiden.

---

## Niemand kann gegen seinen Willen fremde Schulden

## erben

Grundsätzlich ist diese Annahme zwar richtig, in der Praxis passiert es jedoch immer wieder, dass Erben sich plötzlich mit einer Schar von Gläubigern herumschlagen müssen, die ihnen der Verstorbene hinterlassen hat. „Vielfach gehen die Betroffenen davon aus, dass sie die Annahme der Erbschaft ausdrücklich erklären müssten und ihnen nichts passieren kann, so lange sie sich ruhig verhalten“, erklärt Erbrechtler Bonefeld. Das Gegenteil ist der Fall: Hinterbliebene, die nichts Gegenteiliges erklären, nehmen damit automatisch die Erbschaft an.

Wer erfährt, dass er geerbt hat, und die Erbschaft nicht antreten will, muss die Ausschlagung innerhalb von sechs Wochen ausdrücklich gegenüber einem Notar oder dem Nachlassgericht erklären. Lebte der Bedachte zum Zeitpunkt des Erbfalls im Ausland, hat er sechs Monate Zeit, um auf die Erbschaft zu verzichten. Ist diese Frist verstrichen, nimmt der Betroffene automatisch die Rechtsstellung des Verstorbenen ein – und muss folglich auch für dessen Verpflichtungen geradestehen. Nun gilt es zu verhindern, dass die Schulden des Erblassers auch noch das eigene Vermögen aufzehren. Um das zu erreichen, stehen dem Erben mehrere Möglichkeiten offen.

### Postmortale Pleite

Auch wenn die Gläubiger noch so militant auf der Begleichung offener Rechnungen bestehen: In dem ersten drei Monaten nach dem Todesfall muss der Erbe auf diese Forderungen nicht eingehen. „Das Gesetz gewährt ihm eine Schonfrist von einem vollen Vierteljahr, innerhalb derer er vor Ansprüchen der Gläubiger erst einmal geschützt ist“, so Rechtsanwältin Roglmeier. Doch auch nach diesem Zeitraum hat der Erbe noch verschiedene Optionen, über die er seine persönliche Haftung begrenzen oder sogar ausschließen kann.

Reicht das Vermögen des Erblassers aus, um die bestehenden Schulden zu tilgen, kann der Erbe zum Beispiel beim Nachlassgericht beantragen, dass der Rechtspfleger eine Nachlassverwaltung anordnet. Damit verliert der Erbe zwar die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Verstorbenen. Zugleich begrenzt er aber auch seine Haftung auf die Höhe des Nachlasses und muss sich nicht mehr mit den Verbindlichkeiten des Erblassers herumschlagen. Darum kümmert sich nun der Nachlassverwalter. Er sorgt auch dafür, dass die Gläubiger zu ihrem Geld kommen. Sollte, wenn alle Schulden getilgt sind, noch Vermögen übrig sein, zahlt der Nachlassverwalter die verbleibende Summe an den Erben aus.

Übersteigen die Schulden den Wert des Nachlasses, muss der Erbe die Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens beantragen. Nur auf diese Weise ist sichergestellt, dass er für die Verbindlichkeiten des Erblassers nicht mit seinem eigenen Vermögen geradestehen muss. Diese Pflicht besteht nicht nur, wenn der Erbe von der Überschuldung weiß. Er muss bereits dann die Insolvenz beantragen, wenn er die Überschuldung nur vermutet. Handelt er nicht, ist er den Gläubigern des Verstorbenen zum Schadenersatz verpflichtet und haftet womöglich mit seinem gesamten Vermögen für dessen Schulden.

---

## Jeder Erbe braucht einen Erbschein

Banken, Versicherungen oder das Grundbuchamt dürfen das Eigentum des Verstorbenen nur dann auf den Erben umschreiben, wenn dieser sich eindeutig als legitimer Rechtsnachfolger des Toten ausweisen kann. Dazu muss er eine Urkunde vorlegen, die sein Erbrecht klar dokumentiert. Anders als weithin angenommen muss es sich dabei allerdings nicht immer um einen Erbschein handeln.

„Hat der Verstorbene ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag erstellt, ist es vollkommen ausreichend, wenn der Erbe diese Dokumente zusammen mit dem Eröffnungsprotokoll dem Nachlassgericht vorlegt“, so Rechtsanwalt Tanck. Doch auch wenn der Erblasser nur ein handschriftliches Testament hinterlassen hat, ist ein Erbschein nicht unbedingt erforderlich. „Hat der Verstorbene seinem Erben zu Lebzeiten bereits eine Vorsorgevollmacht erteilt, die auch über den Tod hinaus gültig ist, genügt diese, um sich als legitimer Berechtigter auszuweisen“, so Tanck. „Die Erteilung eines Erbscheins ist meist auch hier entbehrlich, zumindest, wenn sich keine Immobilien im Nachlass befinden.“

Der Verzicht auf einen Erbschein ist besonders bei großen Vermögen von Vorteil. Denn je höher die vererbten Summen sind, desto teurer wird auch die Erteilung des Erbscheins. Hinterlässt der Verstorbene zum Beispiel ein Vermögen von 50 000 Euro, fallen für dessen Erstellung 132 Euro an; bei 100 000 Euro sind es 207 Euro, bei 200 000 357 Euro usw.

Tipp: Wer einen Erbschein benötigt, kann nicht einfach einen formlosen Antrag stellen. Der Erbe hat auch jede Menge Verwaltungsarbeit zu bewältigen: Er muss angeben, wann der Erbfall eingetreten ist, ob er kraft Gesetzes oder aufgrund eines Testaments erbt, ob und welche Testamente oder sonstige letztwillige Verfügungen vom Erblasser erstellt wurden, ob es weitere Personen mit eigenen Rechten gibt und ob ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig ist. All diese Tatsachen muss er mit den passenden Unterlagen beweisen, indem er etwa Stammbücher, Geburtsurkunden, Testamente vorlegt. „Oft legt das Nachlassgericht den Erben nahe, in jedem Fall einen Erbschein zu beantragen, obwohl dieser gar nicht nötig wäre“, sagt Rechtsanwältin Roglmeier. Um unnötigen Aufwand und Kosten zu vermeiden, sollten Erben sich daher im Vorfeld erkundigen, ob in ihrem konkreten Fall ein Erbschein wirklich erforderlich ist.

---

## Wer unter Betreuung steht, kann sein Testament nicht mehr ändern

Allein die Tatsache, dass eine Person unter Betreuung steht, hindert sie nicht an der Errichtung eines wirksamen Testaments. Sie bedarf dafür auch nicht der Einwilligung ihres Betreuers. „Nur wenn dem Betreuten die notwendige Einsichtsfähigkeit fehlt und er die Tragweite seiner Entscheidung nicht mehr einschätzen kann, darf er kein neues Testament mehr erstellen“, so Rechtsanwalt Tanck. Das Problem: Häufig stellt sich erst nach dem Tod heraus, dass die hochbetagte Großmutter kurz vor ihrem Ableben einen neuen letzten Willen aufgesetzt hat, und statt ihre Kinder und Enkel zu bedenken das gesamte Vermögen ihrem Betreuer oder einer anderen Person übertragen hat. In diesem Fall lässt sich meist nicht mehr nachweisen, ob die alte Dame zu diesem Zeitpunkt noch die nötige Einsichtsfähigkeit besaß.

Tipp: Um böse Überraschungen zu vermeiden und um den Betreuten vor dem Einfluss möglicher Erbschleicher zu schützen, gibt es nur eine Möglichkeit. „Wer Zweifel an der Testierfähigkeit eines Angehörigen hat, sollte sich darum bemühen, bereits zu dessen Lebzeiten das Gutachten eines Facharztes einzuholen“, so Rechtsanwalt Tanck. Nur damit lässt sich im Ernstfall ein kurz vor dem Tod errichtetes, möglicherweise sehr überraschendes Testament für hinfällig erklären. Ein solches Gutachten ist allerdings nur mit Zustimmung des Betreuten möglich.

 Drucken

Foto: ddp

Copyright © 2007 by FOCUS Online GmbH